

wenn jemand Wahlstimmen verkauft oder vorsätzlich ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung herbeiführt oder wenn jemand das Wahlergebnis fälscht.

## LVI.

Eine gesetzliche

**Wahlpflicht**

besteht nicht. Die Ausübung des Wahlrechts beruht auf dem freien Willen des Wählers.

---